

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Beirat für ältere Menschen

der §§ 24 und 56 a Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994

folgende "Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Beirat für ältere Menschen"

(GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 477)

beschlossen:

Der Stadtrat hat am aufgrund

vom

§ 1 Bildung eines Beirats für ältere Menschen

Die Stadt Landau in der Pfalz bildet einen Beirat für ältere Menschen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat für ältere Menschen ist die Interessenvertretung für ältere Menschen in Landau in der Pfalz. Er kann über alle Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen in der Stadt Landau in der Pfalz berühren, beraten und hierzu Anregungen und Empfehlungen an Behörden und Verbände geben.
- (2) Der Beirat für ältere Menschen fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen, die ältere Menschen betreffen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirats für ältere Menschen im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Der Beirat für ältere Menschen wird über Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Landau, die ältere Menschen betreffen, informiert.
- (5) Der Beirat für ältere Menschen erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 3 Antrags- und Beteiligungsrechte

- (1) Der Beirat für ältere Menschen kann sich gegenüber den Organen der Stadt zu allen Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen betreffen, äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (2) Auf Antrag des Beirats für ältere Menschen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Stadtrat Angelegenheiten, die unmittelbar die Interessen von älteren Menschen berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (§ 56 a Absatz 3 Satz 1 GemO). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats für ältere

Menschen oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat für ältere Menschen soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (3) Die Stadtverwaltung soll bei Planungen und Vorhaben, die die besonderen Interessen von älteren Menschen betreffen, den Beirat für ältere Menschen dazu hören.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert den Beirat für ältere Menschen frühzeitig über vorgesehene Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die besonderen Belange von älteren Menschen berühren und gibt dem Beirat für ältere Menschen Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Beirat für ältere Menschen besteht aus 13 stimmberechtigten und bis zu 4 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die nach § 5 gewählten Beiratsmitglieder.
- (3) Als beratende Mitglieder des Beirats für ältere Menschen können berufen werden:
 - die oder der Seniorenbeauftragte
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für Migration und Integration
 - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sozialamtes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats für ältere Menschen üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Ziffer 1.2 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

§ 5 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats für ältere Menschen werden von den gemäß Absatz 2 wahlberechtigten älteren Menschen der Stadt Landau in der Pfalz gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und mit Hauptwohnsitz in Landau in der Pfalz gemeldet sind.
- (3) Wählbar sind alle gemäß Absatz 2 Wahlberechtigten, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Landau in der Pfalz gemeldet und nicht nach § 4 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der Tag der Wahl. § 1 Absatz 2 und § 3 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.
- (4) Die Wahl zum Beirat für ältere Menschen erfolgt in einer eigens dazu von der Stadtverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der nach Absatz 2 Wahlberechtigten. In der Bekanntmachung wird zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten aufgerufen. Die Wahlvorschläge sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (5) Die Versammlung wird von der Dezernentin oder dem Dezernenten, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für ältere Menschen gehören, geleitet. In der Versammlung werden die Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt.
- (6) Die Wahlberechtigten erhalten, nach Nachweis ihrer Wahlberechtigung durch Vorlage des Personalausweises, einen Stimmzettel und wählen die Mitglieder des Beirats für ältere Menschen in geheimer Wahl. Jede wahlberechtigte Person hat 13 Stimmen, pro Kandidatin oder Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- (7) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am ersten Werktag nach der Wahl. Die 13 Personen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gewählt sind, bilden den Beirat für ältere Menschen. Die weiteren gewählten Personen sind Ersatzmitglieder.
- (8) Sofern die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder für den Beirat für ältere Menschen entspricht oder sie unterschreitet, gelten die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt. Die Wahlversammlung ist in diesem Fall entbehrlich.

§ 6 Berufung der beratenden Mitglieder

Die beratenden Mitglieder werden durch die Dezernentin oder den Dezernenten, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für ältere Menschen gehören, in den Beirat für ältere Menschen berufen.

§ 7 Amtszeit

Die Wahlzeit des Beirats für ältere Menschen beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats für ältere Menschen. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Beirats für ältere Menschen.

§ 8 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats für ältere Menschen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für ältere Menschen gehören, den Vorsitz.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt die oder der Vorsitzende.

§ 10 Sitzungen

- (1) Der Beirat für ältere Menschen tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von der Dezernentin oder dem Dezernenten, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für ältere Menschen gehören, einberufen. Die weiteren Sitzungen werden von der oder dem

- Vorsitzenden des Beirats für ältere Menschen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Ein Beratungsgegenstand wird auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern in die Tagesordnung aufgenommen.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Beirats für ältere Menschen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (6) Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Dringlichkeit der Sitzung eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht mehr möglich ist.
- (7) Der Beirat für ältere Menschen ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (9) Der Beirat für ältere Menschen kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Beschäftigte der Stadtverwaltung und/oder Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen hören.
- (10) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen des Beirats für ältere Menschen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für ältere Menschen gehören, ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (12) Nach § 56 a Abs. 1 Satz 3 GemO gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,..... Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch Oberbürgermeister